



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 48 (S. 228)**  
Titel                       **Verordnung über Mass und Gewicht (Änderung)**  
Ordnungsnummer       **941.1**  
Datum                     12.08.1981

[S. 228] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Mass und Gewicht vom 21. April 1927 wird wie folgt geändert:  
§ 36<sup>ter</sup> Abs. 1. Bei der Benützung eines Automobils ist für Reisen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung über Eichgebühren vom 25. Juni 1980 eine Entschädigung gemäss § 63 Abs. 2 Vb/BVO zu verrechnen.

§ 37 Abs. 1. Für die Durchführung der wiederkehrenden Nachschau über Masse, Gewichte und Waagen und die damit verbundenen amtlichen Aufgaben sowie für die Ausführung amtlicher Aufträge haben die Eichmeister Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 270.– für den ganzen und Fr. 135.– für den halben Tag sowie Vergütung der Bahnkosten II. Klasse und allfälliger Transportkosten von Instrumenten und Geräten, die zur Nachschau nötig sind und deren Mittragen dem Eichmeister billigerweise nicht zugemutet werden kann.

II. Diese Änderung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. August 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]